

Leistungen für Bildung und Teilhabe

§§ 28, 29 SGB II, §§ 34, 34a SGB XII, § 6b BKGG

Arbeitshinweise für die „Anlaufstellen“

Stand: 15.07.2011

1 Allgemeine Regeln für alle BuT-Leistungen

1.1 Anspruchsberechtigte

1.1.1 Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind

- Kinder und Jugendliche,
- die noch keine 25 Jahre alt sind
(Hinweis: Leistungen zur Teilhabe werden nur bis zum 18. Lebensjahr erbracht) wenn sie
- eine Kindertageseinrichtung besuchen oder
- in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende Schule besuchen oder
- eine berufsbildende Schule besuchen
- und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
(BAB oder Schüler-Bafög sind keine Ausbildungsvergütung und führen daher nicht zum Leistungsausschluss.)

1.1.1.1 Öffentliche Allgemeinbildende Schulen sind (§ 9 Schulgesetz):

- Grundschule
- Regionalschule
- Gemeinschaftsschule
- Gymnasium
- Förderzentrum?

1.1.1.2 Öffentliche Berufsbildende Schulen sind (§ 9 Schulgesetz):

- Berufsschule
- Berufsfachschule
- Berufsoberschule
- Fachoberschule
- Berufliches Gymnasium
- Fachschule

1.1.1.3 Private Allgemein- und berufsbildende Schulen

- Die üblichen Privatschulen sind wie die vorstehenden öffentlichen Schulen zu behandeln. Einzelfälle sind mit den Vorgesetzten abzustimmen.
- Bekannte Privatschulen sind: Düsternbrooker Realschule, Rudolf-Steiner-Schule, Christliche Schule, Club of Rome, Waldorfschule, Kleemannschule, Dänische Schulen

1.1.2 Die Kinder und Jugendlichen müssen eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II (SGB II) oder
- Sozialgeld (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 AsylbLG oder
- Leistungen nach § 3 AsylbLG (Hinweis: in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über § 6 AsylbLG) oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) oder
- es ergibt sich durch die Beantragung von BuT-Leistungen ein Bedarf auf die vorstehenden Leistungen.

1.2 Interne Zuständigkeiten

1.2.1 Jobcenter Kiel

bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

1.2.2 Amt für Familie und Soziales (53.3.06)

bei Bezug von HLU aus 53.3.06

1.2.3 Amt für Wohnen und Grundsicherung (55.4 = Grundsicherung, Wirtschaftliche Hilfen)

bei Bezug von HLU aus 55.4, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder Asylbewerberleistungen

1.2.4 Amt für Wohnen und Grundsicherung (55.3 = Wohngeldabteilung)

bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Maßgeblich ist der Leistungsbezug des anspruchsberechtigten Kindes.

Jobcenter, 53.3.06 und 55.4 sind auch zuständig, wenn kein laufender Bezug vorliegt, sich aber ein Anspruch aufgrund der Beantragung von BuT-Leistungen ergibt (nur geringe Einkommensüberschreitung).

Bei 55.3 kann sich der Anspruch nicht allein aus dem BuT Anspruch ergeben.

1.3 Form der Hilfen

Die Hilfen werden als Sach- oder Geldleistung erbracht. Die Bewilligung der Sachleistungen erfolgt in der Regel per Gutschein. (§ 29 Abs. 1 SGB II und § 34a Abs. 2 SGB XII)

1.3.1 Geldleistungen

- Mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Kosten der Schülerbeförderung

- Erstattung der Gutscheinleistungen für die Vergangenheit (Anspruchsbeginn bis zur Ausstellung des Gutscheines)

1.3.2 Leistungen per Gutschein:

- Eintägige Schulausflüge und Tagesausflüge in Kindergärten
- Angemessene Lernförderung
- Teilnahme an Mittagsverpflegung in Schulen oder Kindergärten
- Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben in der Gemeinschaft

1.3.3 Gutschein –Verfahren

Bis auf Weiteres ist der Gutschein in Form des verteilten Vordrucks zu verwenden. Zur Unterscheidung der Anspruchsgruppen bei der Abrechnung werden folgende Buchstaben vor das AZ bzw. die Open Prosoz-Nr. geschrieben:

- S** = Sozialhilfe 53.3
- G** = Sozialhilfe 55.4
- A** = Asylbewerber 55.4 (§ 2 AsylbLG)
- B** = Asylbewerber 55.4 (§ 3 AsylbLG)
- W** = Wohngeld oder KIZ 55.3
- JC** – nur Aufnahme der BG-Nr.

Die Gutscheine werden ab 1. des Antragsmonats ausgestellt. Bis 30.06.2011 werden sie tag genau auf den Tag der Antragstellung datiert. Aufwendungen für vergangene Zeiträume, die bis zur Ausstellung des Gutscheines entstehen, werden bei Nachweis als Geldleistung direkt an die Leistungsempfänger/innen gezahlt, soweit der Antrag rückwirkend gilt.

1.3.4 Ersatzgutscheine

Soweit ein Gutschein als verloren gemeldet wurde, muss er für die Zukunft bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes neu ausgestellt werden. Dafür haben die Erziehungsberechtigten der Antragsteller/innen zuvor den Verlust schriftlich zu bestätigen. Es ist eine Erklärung abzugeben, dass der verlorene Gutschein nicht mehr eingesetzt wird und bei Auffinden umgehend an die ausstellende Stelle zurückgegeben wird.

1.4 Antrag

Für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist einmalig zu Beginn des Leistungsanspruches ein gesonderter Antrag erforderlich.

Leistungen für den Schulbedarf werden für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II oder dem SGB XII automatisch ohne Antrag gezahlt.

Soweit Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bezogen wird, muss auch die Leistung für den Schulbedarf beantragt werden (§ 9 Abs. 3 BKGG). Dabei ist aber ein grundsätzlicher Antrag auf das Bildungspaket ausreichend.

Für die Weitergewährung ist kein neuer Antrag zu stellen. Die Eltern müssen lediglich zur Schülerbeförderung eine Prüfungserklärung ausfüllen und unterschreiben. Die Ausstellung eines neuen Gutscheines erfolgt unmittelbar mit der Weiterbewilligung der Sozialleistung. Zustehende Schülerbeförderungskosten werden nach Vorlage der Erklärung auch rückwirkend nachgezahlt.

1.5 Bescheide

Die antragsgemäße Bewilligung der Gutscheinleistungen wird durch Aushändigung des Gutscheines beschieden, aus dem sich Zeitraum und Umfang der Bewilligung ergeben.

Für die Geldleistungen ist ein schriftlicher Bescheid erforderlich, aus dem sich Grund und Höhe der Zahlung sowie die Zahlungsempfänger ergeben sollten.

Soweit mangels Voraussetzungen (Teil-)Ablehnungen erfolgen, ergeht dazu ein schriftlicher Bescheid.

1.6 Rücknahme von Bewilligungen

1.6.1 Rechtsgrundlage

Die Rücknahme von Bewilligungen ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB XII möglich.

1.6.2 Zuständigkeitswechsel

Eine Rücknahme ist hier in der Regel für die Zukunft möglich.
Bewilligungsbescheide sind insoweit aufzuheben, ggf. für die Zukunft bereits ausgezahlte Leistungen zurückzufordern.

Gutscheine sind im Aufhebungsbescheid für ungültig zu erklären und einzuziehen (zur Rückgabe auffordern).

Auch bei Zuständigkeitswechseln innerhalb Kiels ist die Rücknahme von Bewilligungen durch die alte Stelle erforderlich, da die Kosten unterschiedlich abgerechnet werden.
Die neue Stelle gibt einen Gutschein erst nach Rückgabe des alten Gutscheins aus. Soweit sie den alten Gutschein einzieht, leitet sie ihn an die alte Stelle zurück.

1.6.3 Rückforderung von Leistungen

Die Rückforderungen erfolgen entsprechend dem üblichen Vorgehen.
Dabei sind nur tatsächlich in Anspruch genommene Gutscheinleistungen zurückzufordern.

Zu beachten ist, dass alle Bescheide (evtl. für verschiedene Einzelleistungen) und zusätzlich der Gutschein als formloser Bescheid aufgehoben werden, um die Rückzahlungsverpflichtung des § 50 SGB X auszulösen.

Hinweis für das Jobcenter auf § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II:

Eine Erstattung der Leistung nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistung zu treffen wäre.

2 Leistungen des Bildungspakets im Einzelnen

2.1 Schulausflüge, Mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

2.1.1 Anspruchsberechtigung

2.1.1.1 Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,

werden die Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge bezahlt.

Zu den Kindertageseinrichtungen gehören der Kindergarten, der Kinderhort oder die Kindertagespflege.

2.1.1.2 Für Schülerinnen und Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen

werden die Kosten von eintägigen Ausflügen und von mehrtägigen Klassenfahrten bezahlt, wenn sie den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Soweit die Klassenfahrt erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes BuT stattfindet, die Zahlung aber innerhalb des Bewilligungszeitraumes fällig wird, hat eine Bewilligung zu erfolgen.

Taschengeld und persönliche Ausrüstungsgegenstände sind nicht erstattungsfähig.

Der Erhalt einer Ausbildungsvergütung schließt den Anspruch aus.

Eine mehrtägige Klassenfahrt ist jede Fahrt, die mindestens eine Übernachtung beinhaltet.

Klassenübergreifend durchgeführte Fahrten (z.B. Schulorchester-Fahrt, Schulsportmannschaftsturniere o.ä.) stellen Klassenfahrten in diesem Sinne dar und werden entsprechend bezahlt.

Es sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu übernehmen. Eine Angemessenheitsprüfung erfolgt nicht.

Soweit Dritte, zum Beispiel der Förderverein der Schule, vorab einen Teil der Kosten übernimmt, sind nur die verbleibenden Kosten im Rahmen des BuT zu übernehmen.

2.1.2 Nachweise

Die Kosten einer Klassenfahrt sind vor Auszahlung der Geldleistung zu belegen. Geeignet wäre dafür eine Bescheinigung der Schule/der Lehrkraft, aus der sich folgende Angaben ergeben sollten:

- Name des Kindes
- Beginn und Ende der Klassenfahrt
- Kontoverbindung für die Zahlung
- Fälligkeit der Zahlung
- Höhe der entstehenden Kosten

Da für Ausflüge der Gutschein einzusetzen ist, sind dafür keine weiteren Nachweise erforderlich.

2.1.3 Gutschein / Geldleistung

- für Kita-Ausflüge und für eintägige Schulausflüge wird die Leistung per Gutschein erbracht. Der Gutschein ist in der Schule, in der Kita oder bei der Tagesmutter vorzulegen. Tagesausflüge werden von den Schulen und Kita´s mit Amt 54 direkt abgerechnet. Es findet keine Einzelabrechnung der Leistungsberechtigten mit den Anlaufstellen statt.
- Für die Klassenfahrt wird die Leistung als Geldleistung erbracht. Die Zahlung erfolgt im Regelfall direkt auf das Klassenkonto der Lehrkraft. Soweit später eine Teilnahme an der Klassenfahrt tatsächlich nicht erfolgt, wird die Lehrkraft das Geld an uns erstatten. Eine gesonderte Überwachung ist insoweit nicht erforderlich.

Die Fälligkeit der Zahlung ergibt sich im Regelfall aus dem Anschreiben der Lehrkraft. Die Leistung ist rechtzeitig zur Fälligkeit der Zahlung zu erbringen.

2.1.4 Rückwirkende Leistung Januar bis Mai 2011

Soweit Kosten für Klassenfahrt oder Tagesausflüge bereits von den Berechtigten gezahlt wurden, erfolgt die Erstattung gegen Vorlage von Quittungen als Geldleistung. Ansonsten erfolgt die Geldleistung an den Anbieter.

Die Antragsfrist endet am 30.06.2011.

2.2 Schulbedarf

2.2.1 Anspruchsberechtigung

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils

- zum 1. August eines Jahres = 70,- EUR
- zum 1. Februar eines Jahres = 30,- EUR

Die Pauschale ist ausschließlich für die Beschaffung von Schulbedarf (z.B. Atlas, Stifte, Zirkel, Übungshefte, Turnzeug, etc.) zu verwenden. Viele Schulen haben Listen über Materialien, die für den Unterricht benötigt werden.

Auch Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen haben diesen Anspruch, soweit sie keine Ausbildungsvergütung erhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.2.2 Nachweise

- Bei Minderjährigen ab Vollendung des 7. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= Alter 7 – 14 Jahre) kann im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.
- Wer am 30.06. d. J. das 6. Lebensjahr vollendet hat, ist schulpflichtig. Sofern einen frühere Einschulung erfolgt, muss diese nachgewiesen werden.
- Nach Vollendung des 15. Lebensjahres ist ein Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule vorzulegen.
- Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung sind im Regelfall entbehrlich.

2.2.3 Geldleistung

Die Leistung wird als Geldleistung erbracht.

Die Auszahlung erfolgt für Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II und SGB XII ohne Antrag automatisch. Soweit Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bezogen wird, muss auch die Leistung für den Schulbedarf beantragt werden (§ 9 Abs. 3 BKGG). Dabei ist aber ein grundsätzlicher Antrag auf das Bildungspaket ausreichend.

Die Auszahlung erfolgt an die Antragsteller/in, soweit der Bewilligungszeitraum die Fälligkeiten der Schulmittelpauschalen umfasst.

2.2.4 Rückwirkende Leistung Januar bis Mai 2011

Die Leistung wird erstmalig zum 01.08.2011 erbracht, so dass rückwirkende Leistungen nicht erfolgen.

2.3 Kosten der Schülerbeförderung

2.3.1 Anspruchsberechtigung

Kosten der Schülerbeförderung erhalten

- Schülerinnen und Schüler,
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs
- soweit sie auf Schülerbeförderung angewiesen sind

Es werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“

2.3.2 Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten

Es werden die notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule übernommen.

Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Dabei werden Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächst gelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (Schulart) oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen.

Ausnahmen (nächst gelegene Schule) sind zu begründen (siehe Nachweise)

2.3.3 Schulweg

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen dem Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule

Nicht zumutbar ist die Zurücklegung des Schulwegs ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung

- für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km und
- für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe fünf 4 km

überschreitet.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können Ausnahmen zu den genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

2.3.4 Beförderungsarten

Kosten der Beförderung werden anerkannt bei Nutzung:

- a) Öffentlicher Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 PBefG, des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
- b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
- c) von angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) von sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der vorstehenden Reihenfolge zu nutzen.

2.3.5 Umfang der notwendigen Beförderungskosten

Im Normalfall sind die Kosten für eine Schülermonatskarte der Preisstufe 2 anzuerkennen.

Nachstehend erfolgt die Darstellung für alle denkbaren Beförderungsarten:

Notwendige Kosten sind

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (=Normalfall)
 - die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort.
Im Regelfall sind dies die Kosten für eine Schülermonatsfahrkarte.
- b) für den mit Zustimmung der Landeshauptstadt Kiel für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr
 - die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kosten.
- c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses
 - die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen.
- d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung
 - die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen.

Kostenerstattungen von Dritten, z.B. Bund oder Land beispielsweise bei Kindern mit Behinderungen, sind als vorrangige Leistung anzurechnen. Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht insoweit nicht.

2.3.5.1 Preistafel öffentlicher Nahverkehr im Großraum Kiel

	<u>Preisstufe 2</u>	<u>Preisstufe 3</u>
<u>Einzelfahrkarte</u>		
Erwachsene	2,30 EUR	2,85 EUR
Kinder 6 – 14 Jahre	1,40 EUR	1,75 EUR
<u>Wochenkarte</u>		
Schüler/Azubi	13,80 EUR	17,70 EUR
<u>Monatskarte</u>		
Schüler/Azubi	39,70 EUR	51,00 EUR

Die Preisstufe 2

beinhaltet Fahrten von Kiel (Tarifzone 4000) nach Altenholz, Heikendorf, Kiel, Klausdorf (Schwentinental), Kronshagen, Melsdorf, Molfsee, Mönkeberg, Oppendorf, Raisdorf (Schwentinental), Schilksee, Schönkirchen

Die Preisstufe 3

beinhaltet Fahrten von Kiel (Tarifzone 4000) nach Brodersdorf, Dänischenhagen, Flintbek, Laboe, Strande

2.3.6 Bewilligungszeitraum

Die notwendigen Kosten sind monatlich im Voraus auszuzahlen und bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes der Grundleistung (z.B. Wohngeld oder ALG II) zu bewilligen.

Es werden pro Jahr die Kosten für 12 Monatskarten des geltenden jeweiligen Tarifs des jeweiligen Verkehrsunternehmens anerkannt. Das bedeutet, dass auch in den Ferienmonaten durchgehend die Fahrtkosten zu zahlen sind und insoweit innerhalb eines Bewilligungszeitraumes keine Unterbrechung der Zahlungen vorzusehen ist

2.3.7 Eigenbeteiligung

In der Regel ist von allen Anspruchsberechtigten (auch bei WoG oder KiZ) ein Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen, der in der maßgeblichen Regelbedarfsstufe nach dem SGB II bzw. SGB XII enthalten ist.

Es ergeben sich folgende **monatliche Eigenanteile**:

- Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre 10,- EUR
 - Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre 15,- EUR
- Der höhere Eigenanteil ist ab dem auf den 18. Geburtstag folgenden Monat zu fordern

2.3.8 Nachweise

- a) Zu Beginn der Leistung sollte einmalig ein Nachweis über die tatsächliche Benutzung der Schülerbeförderung (z.B. Vorlage des Fahrausweises oder Zahlungsquittungen) erfolgen
- b) Nachweise über tatsächlich entstandene Kosten der Schülerbeförderung sind von dem Antragsteller/der Antragstellerin bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.
- c) Ab Vollendung des 15. Lebensjahres der/des Jugendlichen soll eine Bescheinigung von der Schule vorgelegt werden, in welcher der Schulbesuch bestätigt wird (Sekretariat stellt aus).
- d) Der Antragsteller/die Antragstellerin muss einen begründeten Nachweis vorlegen bzw. begründen, wenn nicht die nächst gelegene Schule eines Bildungsgangs (zum Erreichen eines bestimmten Bildungsabschlusses) besucht wird.

Dies kann durch entsprechende schriftliche Bescheide über Zuweisungen durch die Schulaufsichtsbehörde (auch in der Schulakte abgelegt) erfolgen. Gründe für eine Zuweisung an eine andere, als die nächst gelegene Schule sind insbesondere:

- Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 SchulG,
- ein Kind kann aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht aufgenommen werden (Aufnahmeerlass),
- Sonderzuweisungen nach § 24 Abs. 3 SchulG (befristete Maßnahmen) und
- Zuweisung von Integrationskindern nach § 24 Abs. 3 SchulG (ab 5. Klasse).

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 1 Schulgesetz eine Wahlfreiheit der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler. Sie können aus dem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Ausnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren auswählen.

Danach ist der Verweis auf beispielsweise ein bestimmtes Profil einer Schule anzuerkennen. Insofern ist in der Regel die tatsächlich besuchte Schule anzuerkennen.

2.3.9 Geldleistung

Die Leistung wird als Geldleistung erbracht.

Die Auszahlung erfolgt an die Antragsteller/in.

2.3.10 Rückwirkende Leistung Januar bis Mai 2011

Soweit Kosten die Schülerbeförderung bereits von den Berechtigten gezahlt wurden, erfolgt die Erstattung gegen Vorlage von Quittungen als Geldleistung.

Die Antragsfrist endet am 30.06.2011.

2.4 Lernförderung

2.4.1 Anspruchsberechtigung

Zum Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele können Schülerinnen und Schüler eine ergänzende angemessene Lernförderung erhalten.

Die Lernförderung muss geeignet sein und zusätzlich zum schulischen Angebot erforderlich sein.

Eine reine Notenverbesserung oder der Wunsch des Wechsels auf ein Gymnasium stellen keine Gründe für einen Lernförderbedarf dar.

2.4.2 Nachweise

Es muss eine Bescheinigung der Lehrkraft über den Lernförderbedarf vorgelegt werden. Dafür steht ein verbindliches Formular zur Verfügung (einheitlich in ganz Schleswig-Holstein).

2.4.3 Gutscheine

Die Leistung wird per Gutschein erbracht.

Der Gutschein ist zusammen mit der Bescheinigung der Lehrkraft bei dem Anbieter der Lernförderung vorzulegen.

Über die Notwendigkeit der Lernförderung entscheidet der Lehrer mit dem entsprechenden Formular, welches dann mit dem Gutschein bei dem Anbieter vorgelegt wird.

Soweit ein gewünschter Leistungsanbieter noch keine Vereinbarung mit der Stadt geschlossen hat, kann er über das Formular „Interessensbekundung“ den Abschluss einer solchen Vereinbarung beantragen. Nur mit dieser Vereinbarung ist eine Abrechnung des Anbieters über den Gutschein möglich.

2.4.4 Rückwirkende Leistung Januar bis Mai 2011

Soweit Kosten für Lernförderung im Einzelfall bereits von den Berechtigten gezahlt wurden, erfolgt die Erstattung gegen Vorlage von Quittungen als Geldleistung.

In jedem Fall ist auch rückwirkend die Notwendigkeit der Lernförderung durch die Bescheinigung der Lehrkraft nachzuweisen.

Die Antragsfrist endet am 30.06.2011.

2.5 Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

2.5.1 Anspruchsberechtigung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

in Angebot in „schulischer Verantwortung“ bedeutet, dass die Schule das Angebot organisiert. Tatsächlicher Leistungsanbieter kann dann ein von der Schule beauftragter Essensanbieter sein, z.B. das Städtische Krankenhaus, welches vielfach die Essen an die Schule liefert und direkt die Zahlungen kassiert.

Das Essen muss zudem gemeinschaftlich in einer Schule/KiTa eingenommen werden. Soweit an der Schule/KiTa keine Essen angeboten wird, kann die Leistung nicht beansprucht werden.

Grundsätzlich ist eine Eigenbeteiligung von 1,- EUR je Mittagessen zu fordern. Für Schülerinnen und Schüler (nicht für KiTa) übernimmt die „Stiftung Bildung macht stark“ der Familie Murmann diese Eigenbeteiligung. Bis zum 01.09.2011 übernimmt die Stiftung zudem die Kosten für das Essen, wenn die erziehungsberechtigten den Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe noch nicht gestellt haben.

Die KiTa-Kinder zahlen laut Satzung monatlich 75,- EUR für das Mittagessen. Nach Vorlage des Bildungsgutscheines haben Sie noch einen Eigenanteil von monatlich 20,- EUR zu zahlen.

2.5.2 Gutschein

Die Leistung wird per Gutschein erbracht.

Der Gutschein ist in der Schule / Kindertagesstätte einmalig zu Beginn des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

2.5.3 Rückwirkende Leistung Januar bis Mai 2011

Soweit Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bereits von den Berechtigten gezahlt wurden, erfolgt eine Erstattung bei Vorlage von Nachweisen über die Teilnahme.

Die Nachzahlung beträgt pauschal 26,- EUR je Monat und erfolgt als Geldleistung an die Berechtigten.

Die Antragsfrist endet am 30.06.2011.

2.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

2.6.1 Anspruchsberechtigung

Dieser Anspruch besteht für leistungsberechtigte Kindern auch im Kleinkindalter ausnahmsweise nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Es wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10,- EUR monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten

Grundsätzlich ist eine Aufteilung des Betrages auf mehrere Leistungen möglich, soweit der Betrag von 10,- EUR monatlich dafür ausreichend sein sollte.

Es ist eine Zusammenführung der Monatsbeiträge im Bewilligungszeitraum möglich, d.h. der monatliche Betrag kann innerhalb des Bewilligungszeitraumes angespart werden und verfällt nicht für abgelaufene Monate. Der Gesamtbeitrag kann auch schon im ersten Monat insgesamt für eine Veranstaltung komplett eingesetzt werden.

Zuzahlungen sind möglich.

2.6.2 Gutschein

Die Leistung wird per Gutschein erbracht.

Der Gutschein ist zur Vermittlung der Angebote vorzulegen

- a) in der Musikschule
(Musikunterricht)
- b) im Amt für Sportförderung
(Sportvereine)
- c) in der Volkshochschule
(für weitere Angebote der Teilhabe)

Soweit ein gewünschter Leistungsanbieter noch keine Vereinbarung mit der Stadt geschlossen hat, kann er über das Formular „Interessensbekundung“ den Abschluss einer solchen Vereinbarung beantragen.

Es sind auch Vereinbarungen mit Vereinen und anderen Anbietern aus Nachbarkreisen möglich.

2.6.3 Rückwirkende Leistung Januar bis Mai 2011

Soweit Kosten für Teilhabeleistungen bereits von den Berechtigten gezahlt wurden, erfolgt die Erstattung gegen Vorlage von Quittungen bis zu 10,- EUR monatlich = maximal 50,- EUR als Geldleistung, auch wenn bisher keine Vereinbarung der Stadt mit dem Anbieter bestand.

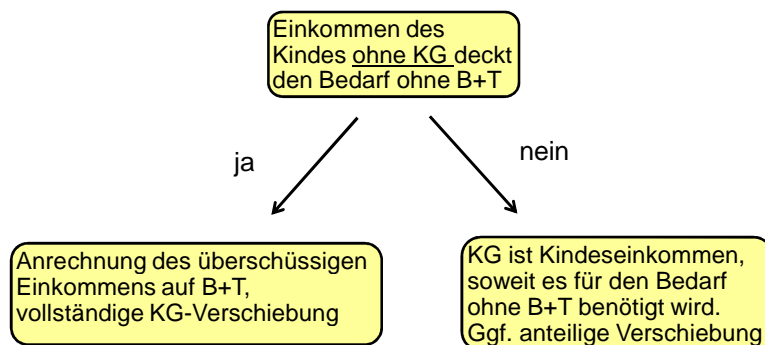
Die Antragsfrist endet am 30.06.2011.

3 Besondere Berechnungen und Verfahren in Einzelfällen

3.1 Einkommensberechnungen im Jobcenter in Fällen, die erst durch BuT Ansprüche erwerben



III.1 Anrechnung Kindeseinkommen -neu-



Seite 1



III.1 Anrechnung Kindeseinkommen -neu-

	MUK
Regelbedarf	251,00
KdU	150,00
Bedarf	401,00
Sonstiges Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt)	300,00
Restbedarf	101,00
benötigtes KG	101,00

83,00 Euro des Kindergeldes wird den Eltern zugerechnet

Es können ggf. Leistungen nach § 28 erbracht werden

Seite 2

Siehe EA vom November 2010!
Keine Änderung durch Vermittlungsausschuss

III.2 – Einkommensverteilung (1)

- Bei der Einkommensverteilung bleiben die neuen Leistungen für Kinder/Jugendliche in einem ersten Schritt außen vor
 ➔ keine Änderung zur jetzigen Rechtslage
- Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen den Bedarf der BG (ohne 28er Leistungen), wird dieses Einkommen in einem zweiten Schritt bei den berechtigten Kindern zu gleichen Teilen angerechnet
- Reihenfolge der Anrechnung richtet sich nach der Nennung in § 28 (zuerst eintägige Schulausflüge, zuletzt Teilhabebudget)

III.2 – Einkommensverteilung (2) – Beispiel

	Bedarfsgemeinschaft	Mutter	Vater	VU 28	MUK
Regelbedarf	1125,00	328,00	328,00	291,00	291,00
KGU	800,00	125,00	125,00	125,00	125,00
Bedarf	1625,00	453,00	453,00	416,00	376,00
Einkommen MUK/ VU28	-	-	-	(184,00 - 30,00) 154,00	184,00
Bedarf nach § 5 Abs. 2	1360,00	453,00	453,00	262,00	192,00
Einkommen Mutter/ Vater	600,00	600,00	-	-	-
„alte“ EK-Verteilung* → ohne Bedarf § 28	600,00	(600,00 x 33,31 %) 199,86	(600,00 x 33,31 %) 199,86	(600,00 x 19,28 %) 115,68	(600,00 x 14,12 %) 84,60
Anspruch	860,00	288,48	288,48	188,88	121,41
Schulausflug	3,00 *)	-	-	3,00 *)	3,00 *)
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	10,00	-	-	-	10,00
zusätzliche neue EK-Verteilung	-	-	-	-	-
Rechtsbedarf	876,00	288,48	288,48	188,88	134,41

Einkommensverteilung ohne 28er Leistungen
-unverändert-

*) = Bedarfsberechnung nach § 5 Nr. 1 AlgII-V

Neu - das kann A2LL (zunächst) nicht!

3.2 Einkommensüberschreitungen in SGB XII-Fällen

Die Bedarfsermittlung in Fällen, in denen die Leistungsberechtigten über eigenes Einkommen verfügen oder in Fällen in denen durch die Beantragung von BuT-Leistungen erst ein Anspruch entsteht, ist noch abzustimmen und wird später ergänzt.

4 Rechtsgrundlagen

4.1 Zweites Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 29 SGB II Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 77 SGB II Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Auszug)

(7) Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird erstmals zum 1. August 2011 anerkannt.

(8) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 bis zum 30. Juni 2011 rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt.

(9) Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

(10) Auf Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 1. Januar bis zum 29. März 2011 teilgenommen haben, ist § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anstelle des § 19 Absatz 3 Satz 3 und des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden.

(11) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt. Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.

4.2 Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

§ 34 SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

- (7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für
1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 34a SGB XII Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Im begründeten Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 131 SGB XII Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 3 sind erstmals für das Schuljahr 2011/12 zu berücksichtigen.

(2) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2011 bis zum 30. Juni 2011 rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag als zum 1. Januar 2011 gestellt.

(3) Leistungen für die Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2011 abweichend von § 34a Absatz 2 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 34 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt. Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 34 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Mehraufwendungen als Bedarf auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 34 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 3 werden abweichend von § 34a Absatz 2 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt.

4.3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

§ 6b BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20 BKGG Anwendungsvorschrift (Auszug)

(8) Abweichend von § 9 Absatz 3 können die Leistungen nach § 6b vom 1. Januar bis 31. Mai 2011 bei der nach § 13 Absatz 1 zuständigen Familienkasse beantragt werden. Die Familienkasse, bei der die leistungsberechtigte Person den Antrag stellt, leitet den Antrag an die nach § 13 Absatz 4 bestimmte Stelle weiter. § 77 Absatz 7, 9 und 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass die abweichende Leistungserbringung bis zum 31. Mai 2011 erfolgt. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nach § 6b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 durch Geldleistung erbracht.